



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Name des Vereins ist:

"Verein zur Förderung des Handballsports Hemau/Beratzhausen"

kurz:

„Handballförderverein Hemau/Beratzhausen“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 93155 Hemau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Regensburg.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- 1a. die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsports auf der Grundlage der langjährigen Tradition dieser Sportart im Einzugsgebiet Hemau/Beratzhausen,
- 1b. die Förderung des Handballnachwuchses in Zusammenarbeit mit den interessierten und aktiven Vereinen im Einzugsgebiet von Hemau/Beratzhausen,
- 1c. die Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen,
- 1d. die Mithilfe und Unterstützung bei Lehrgängen zur Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- 1e. die Schaffung und Erhaltung von Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Handballsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Verein zur Förderung des Handballsports Hemau/Beratzhausen e.V.



3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die um die Mitgliedschaft schriftlich ersucht und die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch noch ist die Ablehnung der Aufnahme anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende erklärt werden. Ausgeschlossen kann nur werden, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Mitgliederbeiträge oder Spenden können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet werden.
5. Mitgliederbeitrag:
Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und wird in die Beitragsordnung aufgenommen. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus zahlbar. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

§4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgesetzten Beiträge verpflichtet.



§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die über Satzungsänderungen mit zweidrittel-, die über die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche vor dem Termin.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - 2) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - 3) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - 4) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
 - 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 6) Satzungsänderungen
 - 7) Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - 8) Auflösung des Vereins
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
8. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
9. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - Vorsitzende/n,
 - stellv. Vorsitzende/n,
 - Kassenwart/in,
 - Schriftführer/in
 - Sportbeauftragte/n Handball
 - bis zu sechs Beisitzer/innen (Anzustreben ist eine Besetzung mit Aktiven der Damen-, Herren- und Jugendmannschaften sowie der Vorstandschaft des HG Hemau/Beratzhausen und des HG Fan Clubs)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollten sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Ämter zu besetzen sind, kann eine Blockwahl durchgeführt werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Aus triftigen Gründen kann die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens fünfzig Prozent von ihnen anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Soweit keine Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der Vorsitzende, in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende die Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsordnung. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Kassenprüfer fest.
8. Der Vorstand und die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer im Rahmen der sog. Ehrenamtszuschläge beschließen.



§8 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre jeweils 2 Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§9 Finanzen

Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliederbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Über Ausgaben für Verwaltungsarbeiten und Ausgaben entsprechend der Zielsetzung entscheidet der Vorstand. Für von der Zielsetzung abweichende oder nicht eindeutig zugeordnete Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§10 Auflösung

1. Liquidator ist der Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Handballabteilungen des TV Hemau und des TSV Beratzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 3. Juli 2009 bzw. am 6. August 2009 beschlossen. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen ist.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg ist am 10. August 2009 unter VR 200490 erfolgt.

Geändert am 22. April 2016, nochmals geändert am 28. April 2017